TOP

Rat	10.09.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	421/2015-2
Stand	20.07.2015

Betreff Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024

Beschlussentwurf

Der Rat verweist den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 04.02.2015 die Haushaltssatzung 2015/2016 mit allen Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat mit Verfügung vom 30.03.2015 die Haushaltssatzung 2015/2016 sowie die Fortschreibung des HSK 2015 bis 2024 genehmigt.
Am 08.04.2015 wurde die beschlossene Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht, so dass der Haushalt für die Jahre 2015/2016 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 sowie zur Fortschreibung des HSK bis 2024 ergibt sich aus Sicht der Verwaltung insbesondere aus:

a. zu leistenden Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit durch die Gewährung von Ausleihungen an städtische Mehrheitsbeteiligungen (StadtBetrieb Bornheim AöR, Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG)
b. zu leistenden Auszahlungen für bisher nicht bzw. nicht auskömmlich veranschlagte Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie
c. wesentlichen Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen, die sich auf die städtische Fehlbetragssituation auswirken.

Zu a)
Inhaltlich wird auf die Vorlage Nr. 399/2015-2 betreffend Weitergabe von Krediten an städtische Beteiligungen verwiesen. Mit der erstmaligen Umsetzung soll in den Jahren 2015 und 2016 begonnen werden. Hierdurch entstehen in 2015 Auszahlungsbedarfe für den StadtBetrieb Bornheim AöR von rd. 12,8 Mio. und in 2016 für die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG von rd. 5,4 Mio. €.
Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ist durch die jeweilige Beteiligung zu erwirtschaften, so dass der städtische Haushalt nicht belastet wird. Darüber hinaus werden durch Provisionsleistungen der Beteiligungen Konsolidierungsbeiträge für den städtischen Haushalt realisiert.

Zu b)
Im Sachanlagevermögen sind Investitionen erforderlich insbesondere zur Sicherstellung der Unterbringung von Flüchtlingen sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Schulen. Darüber hinaus ist der Erwerb eines Kassenautomaten in 2015 vorgesehen (vgl. Vorlage Nr. 193/2015-2).

Zu c)
Zur Ertrags- und Aufwandsentwicklung wird auf die Vorlagen Nr. 382/2015-2, Nr. 385/2015-2 sowie Nr. 453/2015-2 und die daraus resultierenden Veränderungsbedarfe hingewiesen. Nach dem aktuellen Stand ist eine Verbesserung des geplanten Jahresergebnis 2015 zu erwarten. Allerdings ist in den Folgejahren - insbesondere bedingt durch die aktuelle Entwicklung im kommunalen Finanzausgleich - mit deutlich höheren Fehlbedarfen und einem damit verbundenen höheren Eigenkapitalverzehr zu rechnen.

Der zwingend erforderliche Haushaltsausgleich in 2021 kann aus heutiger Sicht nur durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Realsteuern erreicht werden. Diesbezüglich wird auf die in der Sitzung des Rates am 10.09.2015 einzubringenden Informationen bestehend aus

Anlage 1 Entwurf Nachtragshaushaltssatzung
Anlage 2 Entwurf Vorbericht
Anlage 3 Entwurf Gesamtergebnisplan
Anlage 4 Entwurf Gesamtfinanzplan
Anlage 5 Entwurf Teilergebnisplänen
Anlage 6 Entwurf Teilfinanzplänen

verwiesen.

Die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss ist in dessen Sitzung am 01.10.2015 und die Verabschiedung im Rat am 05.11.2015 vorgesehen.